



Änderungen im Waffenrecht zum 01.09.2020

1. Kauf und Verkauf von Waffen und Waffenteilen

Ab dem 01.09.2020 können Waffen nur noch bei Vorlage Ihrer NWR-ID erworben oder verkauft bzw. ein- oder ausgetragen werden. Das Landratsamt Schweinfurt ist bemüht, Ihnen so bald wie möglich sämtliche IDs bekanntzugeben. Sollte uns das nicht bis zum 01.09.2020 möglich sein und Sie ab diesem Zeitpunkt eine Waffe kaufen oder verkaufen wollen, können Sie Ihre IDs bei uns anfordern. Da die Waffenbehörde gerade in den Monaten September/Okttober mit der Umstellung auf das NWR II und dem neuen Waffengesetz beschäftigt ist, bitten wir darum, die IDs wirklich nur dann abzufragen, wenn Sie diese unbedingt benötigen. Die Personen-IDs stehen bei den neueren Waffenbesitzkarten bereits auf der Innenseite rechts oben.

2. Neue Regelungen zu „großen“ Magazinen

Die unten aufgeführten Änderungen treten zwar zum 01.09.2020 in Kraft. Wir bitten jedoch eindringlichst darum, diesbezüglich nicht vor November/Dezember 2020 bei der Waffenbehörde vorzusprechen oder nachzufragen, da noch Vollzugshinweise fehlen. Bezüglich der Anzeige der Magazine besteht eine Frist bis 01.09.2021!

Wechselmagazine für Zentralfeuermunition (bei Langwaffen > 10 und bei Kurzwaffen > 20) die vor dem 13.06.2017 erworben worden sind, müssen der zuständigen Behörde **spätestens bis zum 01.09.2021** angezeigt oder der Polizei, der Waffenbehörde oder einem Berechtigten überlassen werden. Ein Formular erhalten Sie zu gegebener Zeit bei uns oder auf unserer Homepage.

Wechselmagazine für Zentralfeuermunition, die nach dem 13.06.2017 gekauft worden sind, gehören ab dem **01.09.2020** zu den verbotenen Gegenständen und sind bis **spätestens 01.09.2021** der Polizei, der Waffenbehörde oder einem Berechtigten zu überlassen.

Waffen mit eingebauten Magazinen (Langwaffen > 10 und Kurzwaffen > 20), die vor dem 13.06.2017 erworben worden sind, fallen **nicht** unter das Verbot und müssen nicht angezeigt werden.

Waffen mit eingebauten Magazinen (Langwaffen > 10 und Kurzwaffen > 20), die nach dem 13.06.2017 erworben worden sind, müssen bis **spätestens 01.09.2021** der Polizei, der Waffenbehörde oder einem Berechtigten überlassen werden.

3. Hinweise in eigener Sache

Aufgrund der deutschlandweiten Systemumstellung des Nationalen Waffenregisters auf NWR II zum 01.09.2020 und der damit einhergehenden Softwareumstellung zeitgleich mit der ab 01.09.2020 gültigen Änderung des Waffengesetzes ist in der Anfangszeit mit längeren Warte- und Bearbeitungszeiten zu rechnen. Wir bitten diesbezüglich um Ihr Verständnis, da wir auf diese Prozesse keinen Einfluss haben.

Beachten Sie bitte, dass Vorsprachen nur nach **VORHERIGER TERMINABSPRACHE** möglich sind (Tel. 09721/55-336 oder 09721/55-348).